

Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der SPD-Fraktion vom 12.03.2019

Frage: Bei Durchsicht der Unterlagen zum SIA ist im Zusammenhang mit der Ausschreibung zur Gefährdungsabschätzung aufgefallen, dass die aktuell genutzten Unterkünfte in der Regel nicht mehr voll belegt sind. Deshalb stellt sich die Frage, warum die Unterkunft Dieker Straße nach wie vor belegt wird, obwohl die Situation dort immer als sehr negativ dargestellt wurde. Bestünde hier nicht die Möglichkeit, z. B. die Unterkunft ehem. Landesfinanzschule stärker zu nutzen, zumal hier von 66 möglichen Plätzen lediglich 44 belegt sind, und den Rest ggf. auf andere Unterkünfte zu verteilen?

Falls dies nicht ohne weiteres möglich sein sollte, wird um Darstellung der Gründe gebeten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung verweist zunächst auf die Informationsvorlage Nr. 50/016/208 vom 28.08.2018. Hier wurde ausgeführt:

„Um die Kosten für die Instandhaltung der Unterkunft Kaiserstr. 10 um mindestens 250.000,00 € zu verringern und um unverhältnismäßige Aufwendungen in ein nur angemietetes Objekt zu vermeiden, wurde das Amt für Soziales und Integration beauftragt eine sozialverträgliche Umverteilung der im Haus **Rheinland** untergebrachten 30 Personen in andere Unterkünfte vorbereitend zu planen. Nach der derzeitigen Belegungsstruktur ist eine Umverteilung unter der Berücksichtigung der verfügbaren Belegungskapazitäten insbesondere an den Standorten Kaiserstraße 10 (Haus Westfalen), Ellscheid 9 / 9b und Dieker Straße 49 umsetzbar.“

Aus dem vorstehend genannten Grund, ergab sich die Notwendigkeit der Umverteilung von drei Familien in die Diekerstraße 49, weil die Raumkapazität im Haus Westfalen für größere Familien sich nicht als ausreichend dargestellt hat.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass von einem Freizug städtischer Einrichtungen für Flüchtlinge zu Lasten der Liegenschaft des Landes wegen § 15 Abs. 7 des Haushaltsgesetzes NRW nur dann Gebrauch gemacht werden sollte, wenn es eine entsprechende tragfähige Begründung hierfür gibt (z.B. nicht mehr nutzbare Einrichtung). § 15 Abs. 7 besagt:

„Gemäß § 63 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 der Landeshaushaltsordnung wird zugelassen, dass Grundstücke und Gebäude des Landes mietzinsfrei an Kommunen für die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern überlassen werden können. Der Zeitraum der Überlassung endet, wenn die Überlassung von Grundstück und Gebäude für die Zwecke nach Satz 1 nicht mehr erforderlich ist. **Die Kommunen haben bei der Beendigung von entsprechenden Nutzungen aufgrund eines geringeren Bedarfs prioritär die Nutzungen bei Liegenschaften des Landes (BLB NRW) zu beenden.**“

Aufgrund der Tatsache, dass ein Freizug der Unterkunft Diekerstr. 49 und ein Umzug der Bewohner in das Haus Westfalen, unter Bezugnahme auf § 15 Abs. 7 HHG NRW nicht darstellbar ist, lehnt die Verwaltung einen Freizug der Unterkunft Diekerstr. 49 ab.